

**Erste Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung über  
das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten  
Vom 12. Januar 2010

Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Verordnung über das Halten  
gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme für die Haltung von Tieren der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten zulassen, wenn

    1. gegen die Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters keine Bedenken bestehen,
    2. die Tierhalterin oder der Tierhalter über die für die Haltung der jeweiligen Tierart erforderliche Sachkunde verfügt,
    3. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres sichergestellt sind,
    4. gewährleistet ist, dass das Tier ausbruchssicher gehalten wird und sich andere Personen als die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen Zugang zu dem Tier verschaffen können,
    5. bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art die Tierhalterin oder der Tierhalter geeignete Gegenmittel (Serum) in ausreichender Menge und gebrauchsfähigem Zustand und Behandlungsempfehlungen bereithält,
    6. keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, durch die Haltung des gefährlichen Tieres werde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.“
  - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Abgabe gefährlicher Tiere wildlebender Arten

- (1) Die Abgabe eines Tieres der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin ist verboten. Tiere der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten dürfen zur nichtgewerblichen Haltung in Berlin nur an Personen abgegeben werden, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 2 besitzen.
- (2) Bei Abgabe eines Tieres der in der Anlage aufgeführten Arten hat die abgebende Person das abgegebene Tier, das Abgabedatum sowie den Namen und die Wohnanschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Übergangsbestimmungen

- Ausnahmen vom Verbot nach § 1 Absatz 1 für Tiere der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 12. Januar 2010 (GVBl. S. 6) erteilt wurden, gelten bis Ablauf ihrer Befristung weiter. Erneute Ausnahmen können für diese Tiere erteilt werden, wenn die Vorgaben des § 1 Absatz 2 erfüllt sind. Die Ausnahme ist mit der Auflage zu versehen, dass keine weiteren Tiere der in Teil A der Anlage aufgeführten Arten angeschafft oder gezüchtet werden. Unbeschadet dessen gilt § 1 Absatz 3 entsprechend.“
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 

„3. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 ein Tier abgibt,“
    - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7 und wie folgt gefasst:
 

„4. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 ein Tier der in Teil B der Anlage aufgeführten Arten an eine Person abgibt, die nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung besitzt,

5. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 die Abgabe eines Tieres nicht oder nicht in der geforderten Weise dokumentiert,

6. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 die Unterlagen nicht fünf Jahre lang aufbewahrt oder

7. entgegen einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Satz 3 Tiere anschafft oder züchtet.“
  5. Die Anlage wird wie folgt gefasst:
 

„Anlage: Verzeichnis gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Teil A

<u>Bären (Ursidae):</u>	alle Arten	
<u>Hyänen (Hyaenidae):</u>	alle Arten	
<u>Großkatzen (Pantherinae):</u>	alle Arten	
<u>Puma:</u>	Puma (Puma concolor)	
<u>Gepard:</u>	Acinonyx (Acinonyx jubatus)	
<u>Wolf:</u>	Canis lupus	
<u>Menschenaffen (Hominidae):</u>	– Gorillas (Gorilla) – Orang-Utans (Pongo) – Schimpansen (Pan)	
<u>Panzerechsen (Crocodylia):</u>	– Krokodile (Crocodylidae) – Alligatoren und Kaimane (Alligatoridae) – Gangesgavial (Gavialis gangeticus)	} alle Arten
<u>Giftschlangen:</u>	– Giftmatten und Seeschlangen (Elapidae): – Vipern/Ottern (Viperidae, inkl. Crotalinae/Crotalidae): – Erdottern (Atractaspididae):	alle Arten alle Arten alle Arten

	– Nattern (Colubridae):	– Thelotomis (Vogelnatter) – Dispholidus (Boomslang) – Rhabdophis tigrinus (Tigermatter) – Boiga dendrophila (Mangroven-Nachtbaumatter) – Boiga irregularis			
<u>Giftige Spinnen:</u>	– Kammspinnen (Phoneutria spp.) (alle Arten) – Einsiedlerspinnen (Loxosceles spp.) (alle Arten) – Trichternetzspinnen (Atrax spp.) (alle Arten) – Schwarze Witwen (Latrodectus spp.) (alle Arten)			<b>Teil B</b>	
<u>Skorpione:</u>	– Grosphus spp. – Androctonus spp. – Buthus spp. – Buthacus spp. – Centruroides spp. – Compsobuthus spp. – Hottentotta spp. – Leiurus spp. – Mesobuthus spp. – Odontobuthus spp. – Orthochirus spp. – Parabuthus spp. – Tityus spp.			<u>Katzen (Felidae):</u> alle nicht in Teil A genannten wildlebenden Arten <u>Affen (Simiidae):</u> alle Arten ausgenommen Menschenaffen (Homini- dae), Halbaffen (Prosimiidae) und Krallenaffen (Callitrichidae) <u>Hunde (Canidae):</u> alle wildlebenden Arten ausgenommen Wölfe (Canis Lupus) <u>Riesenschlangen (Boidae):</u> – Pythons (Pythonidae) und – Boas (Boidae) die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 2 m erreichen können <u>Echsen:</u> – giftige Arten: alle Arten von Krustenechsen (Helodermatidae) – Warane (Varanidae): alle Arten, die ausgewachsen eine Körperlänge (Kopf-Rumpf-Länge ohne Schwanz) von mindestens 50 cm erreichen können <u>Schildkröten:</u> – Schnappschildkröte (Chelydra serpentina) – Geierschildkröte (Macrolemys temminckii) <u>Vogelspinnen:</u> – Poecilotheria spp. – Haplopelma lividum“	
<u>Hundertfüßer:</u>	– Skolopender (Scolopendromorpha):	alle Arten		<b>Artikel II</b> <b>Inkrafttreten</b>  Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.  Berlin, den 12. Januar 2010  Der Senat von Berlin  Klaus W o r e i t                      Katrin L o m p s c h e r Regierender Bürgermeister      Senatorin für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz	